

08.07.21

Wi - G

Verordnung der Bundesregierung

Dritte Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung

A. Problem und Ziel

Die Mess- und Eichverordnung (MessEV) ist zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten und füllt den durch das Mess- und Eichgesetz geschaffenen neuen gesetzlichen Rahmen näher aus.

Die Nutzungsdauer von Messgeräten im Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes ist durch den Zeitraum bestimmt, innerhalb dessen sie nach technisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen zuverlässige Ergebnisse liefern. Dieser Zeitrahmen ist vom Alterungsverhalten der Messgerätebauteile und von äußeren Einflüssen (z.B. Wasserqualität) abhängig. Dies führt entsprechend zur Festlegung unterschiedlicher Eichfristen für einzelne Messgerätearten. Dadurch können in bestimmten Bereichen Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft belastet werden.

Im Energiebereich wurde auf der Basis europäischer Rechtsakte von 1998 („Erstes Binnenmarktpaket“) die wettbewerbliche Erbringung von Leistungen der Strom- und Gasversorgung eingeführt. Bei der Öffnung der Märkte wurde insbesondere die Aufgabe der Herstellung von Versorgungssicherheit in den Zuständigkeitsbereich der privatrechtlichen Marktakteure übertragen. Die europarechtlich ausdifferenzierten Regularien enthalten Vorschriften, die insbesondere dazu dienen, die Marktakteure engmaschig (im Strombereich viertelstündlich, im Gasbereich täglich) einer vollständigen Kontrolle ihrer gesamten Aktivitäten zu unterziehen. Damit wird eine einseitige wirtschaftliche Optimierung zu Lasten der Versorgungssicherheit wirksam unterbunden.

Die zu diesem Zweck in der Energiewirtschaft täglich stattfindenden Verrechnungen sind in der Regel gesetzlich oder untergesetzlich vorgegeben oder beruhen auf Europarecht. Diese spezialgesetzlichen Regelungen führen im Verhältnis zum Mess- und Eichrecht zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Gemäß § 25 der Mess- und Eichverordnung dürfen Messgrößen, deren Werte als Summe, Differenz, Produkt oder Quotient aus Messwerten gebildet werden, nur dann angeben oder verwendet werden, wenn der Regelermittlungsausschuss eine Regel ermittelt hat, die eine Feststellung zu den zulässigen Abweichungen der Werte von den wahren Werten beinhaltet. Für eine Vielzahl der Sachverhalte, in denen in der Energiewirtschaft Messwerte verrechnet werden müssen, wurde eine solche Regel jedoch bisher nicht ermittelt. In einigen Fällen, in denen beispielsweise eine Differenzwertbildung vorgenommen werden muss, ist es schon mathematisch nicht möglich, Verrechnungen von Messwerten innerhalb der gesetzlichen Fehlergrenzen der betroffenen Messgeräte vorzunehmen.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, dass im Energiebereich Messwerte auch ohne Regel des Regelermittlungsausschusses verrechnet werden dürfen.

B. Lösung

Es sollen verschiedene Eichfristen (Warmwasser- und Wärmezähler, Gleichstromzähler) verlängert werden, um dadurch die Wirtschaft und die Verbraucher zu entlasten.

Es wird eine Verwendungsausnahme für Abgasmessgeräte geschaffen.

Es werden Ausnahmen für das Verwenden von Messwerten im Energiebereich geschaffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Durch die Vereinheitlichung der Eichfristen von Wärme- und Wasserzählern werden sie entlastet, da die Austauschtermine für Wärme-, Warm- und Kaltwasserzähler nun vereinheitlicht werden können.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht im Rahmen der Änderung der Mess- und Eichverordnung nicht.

Durch die Schaffung einer Verwendungsausnahme entfällt die Doppelprüfung für Abgasmessgeräte. Die jährliche Eichung entfällt; dadurch werden die Eichgebühren für die mehr als 65.000 für die Abgasuntersuchung verwendeten Abgasmessgeräte entfallen.

Es sind keine Regelungen über Informationspflichten für die Wirtschaft enthalten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

08.07.21

Wi - G

**Verordnung
der Bundesregierung**

Dritte Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 8. Juli 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Dritte Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Dritte Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung^{*)}

Vom ...

Auf Grund des § 4 Absatz 3, des § 30 Nummer 1, 3 und 4 und des § 41 Nummer 2 und 6 des Mess- und Eichgesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), von denen § 41 Nummer 2 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 718) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Mess- und Eichverordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), die zuletzt durch Artikel 12b des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. zur Bestimmung der Masse bei Analysen in medizinischen Laboratorien,“
 - bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.
 - cc) Die neue Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im ersten Satzteil wird nach dem Wort „Temperatur“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und nach dem Wort „Dichte“ die Wörter „und des Gehalts“ gestrichen.
 - bbb) In Buchstabe b) werden die Wörter „medizinischen und“ gestrichen.
 - b) In Absatz 5 Nummer 4 werden die Wörter „von tragbaren Elektrothermometern“ durch die Wörter „für tragbare Elektrothermometer“ ersetzt.
2. In § 4 Satz 1 wird nach Nummer 7 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Quittungsdrucker für Taxameter und Wegstreckenzähler.“
3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

^{*)} Notifiziert nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

„8. bei der Verwendung von Messgeräten für die Abgasuntersuchung von Kraftfahrzeugen für die amtliche Überwachung des öffentlichen Verkehrs,“

bb) Die bisherige Nummer 8 wird die Nummer 9.

b) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 6 bis 8“ durch die Angabe „Nummer 6, 7 und 9“ ersetzt.

4. Dem § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Konformitätserklärung muss in deutscher Sprache verfasst sein.“

5. In § 13 Absatz 2 werden die Wörter „müssen die Verpackung und die nach § 17 beizufügenden Informationen entsprechend gekennzeichnet sein“ durch die Wörter „sind die Kennzeichnung oder Aufschriften auf den nach § 17 beizufügenden Informationen und auf der Verpackung anzubringen“ ersetzt.

6. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „§ 4 Absatz 1 Satz 2 der Milchgüterverordnung“ durch die Angabe „§ 30 Absatz 2 Satz 2 der Rohmilchgüterverordnung“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. Messgrößen im Bereich der leitungsgebundenen Energieversorgung mit Elektrizität und Gas und anderen Energieträgern, deren Werte als Summe, Differenz, Produkt oder Quotient oder Kombinationen davon aus Messwerten gebildet werden, die mit einem dem Mess- und Eichgesetz und dieser Verordnung entsprechendem Messgerät ermittelt worden sind und sofern die Art der Berechnung und die verwendeten Werte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind,“.

cc) Die bisherige Nummer 7 wird die Nummer 8; in ihr wird das Wort „Messgrößen“ durch die Wörter „in anderen Fällen als der Nummer 7 Messgrößen“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 Nummer 7 ist nicht anzuwenden, soweit für eine Messgröße die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 8 erfüllt sind.“

7. Dem § 35 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Antrag auf Verlängerung kann frühestens zwei Jahre vor Ablauf der Eichfrist gestellt werden.“

8. Dem § 54 Absatz 2 werden die Wörter „und das Vorliegen dieser Voraussetzungen in den Geschäftsräumen der Instandsetzer überprüfen.“ angefügt.

9. § 58 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) § 25 Satz 1 Nummer 7 ist auch auf Werte von Messgrößen anzuwenden, die vor dem ... [einfügen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] auf Grund einer entsprechend geübten Praxis ermittelt wurden.“

10. In Anlage 2 Nummer 7.4 werden die Wörter „der Messgröße“ durch die Wörter „des Messwertes“ ersetzt.
11. Anlage 7 Tabelle 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5.5.2, Nummer 7.1 und Nummer 7.2 wird in der Spalte „Eichfrist in Jahren, sofern nicht anders angegeben“ die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
- b) In Nummer 6.4 erhält die Spalte „Messgeräteart“ den Wortlaut „Elektrizitätszähler für Gleichstrom mit Ausnahme der Elektrizitätszähler nach der Nummer 6.5“.
- c) Nach Nummer 6.4 wird folgende Nummer 6.5 eingefügt:

„6.5	Elektrizitätszähler für Gleichstrom mit elektronischem Messwerk	8“.
------	---	-----

- d) Die Nummern 6.5 und 6.6 werden die Nummern 6.6 und 6.7.
- e) Nummer 12.2 wird gestrichen.
- f) Die Nummern 12.3 und 12.4 werden die Nummern 12.2 und 12.3.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Mess- und Eichverordnung (MessEV) ist zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten und füllt den durch das Mess- und Eichgesetz geschaffenen neuen gesetzlichen Rahmen näher aus.

A. Eichfristen

Die Nutzungsdauer von Messgeräten im Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes ist durch den Zeitraum bestimmt, innerhalb dessen sie nach technisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen zuverlässige Ergebnisse liefern. Dieser Zeitraum ist vom Alterungsverhalten der Messgerätebauteile und von äußeren Einflüssen (z.B. Wasserqualität) abhängig. Dies führt entsprechend zur Festlegung unterschiedlicher Eichfristen für einzelne Messgerätearten.

1. Wasserzähler, Wärmezähler

Das Bundeskartellamt hat in seinem Abschlussbericht zur Sektoruntersuchung bei Ablesediensten von Heiz- und Warmwasserkosten (Submetering) im Jahr 2017 verschiedene Wettbewerbsdefizite erkannt, u.a. Wettbewerbshindernisse durch lange tatsächliche Vertragslaufzeiten aufgrund unterschiedlicher Eichfristen für verschiedene Zählerarten (Wärme, Warm- und Kaltwasser). Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags hat nach Anhörung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz beschlossen, eine Vereinheitlichung der Eichfristen von Warm- und Kaltwasserzählern zu empfehlen.

2. Elektrizitätszähler

Derzeit haben Elektrizitätszähler für Wechselstrom (AC) eine Eichfrist von acht Jahren, solche für Gleichstrom (DC) vier Jahre. Sofern es sich um Messgeräte mit elektronischem Messwerk handelt, ist diese unterschiedliche Behandlung nicht erforderlich.

3. Abgasmessgeräte

Ausgangspunkt der aktuellen Diskussion um eine Doppelprüfung von Abgasmessgeräten, die für die Hauptuntersuchung eingesetzt werden (d.h. Eichung gemäß MessEG und Kalibrierung gemäß der Richtlinie 2014/45/EU in Verbindung mit Nummer 2.1b Anlage VIIIb StVZO), ist die Frage, wie im Rahmen der Anerkennung von Überwachungsorganisationen für die Hauptuntersuchung deren Kompetenz festgestellt werden soll.

Wenn – wie in der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) geschehen – die Akkreditierung gewählt wird, muss in der Folge auch der Akkreditierungsrahmen mit allen Regeln, in diesem Fall mit dem Erfordernis der Kalibrierung, eingehalten werden.

Abgasanalysatoren sind in der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 149) geregelt. In der Richtlinie 2014/45/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 51) wird in Anhang III Ziffer I.10 und 11 die Verwendung eines der

Messgeräte-Richtlinie entsprechenden Abgasanalysators und eines Gerätes zur hinreichend genauen Messung des Absorptionskoeffizienten gefordert. Die Einführung eines Gerätes zur Messung der Partikelkonzentration ist auf Grundlage nationaler straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vorgesehen. Das Inverkehrbringen der Messgeräte richtet sich daher weiterhin nach dem Mess- und Eichrecht. Die anschließende Verwendung soll sich jedoch ausschließlich nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts richten. Aus diesem Grund wird die Verwendung der Abgasmessgeräte für die Abgasuntersuchung bei Kraftfahrzeugen für die amtliche Überwachung des öffentlichen Verkehrs aus dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichrechts ausgenommen. Damit wird die Doppelprüfung entfallen.

B. Energierechtliche Ausnahme für das Verwenden von Messwerten

Im Energiebereich wurde auf der Basis europäischer Rechtsakte von 1998 („Erstes Binnenmarktpaket“) die wettbewerbliche Erbringung von Leistungen der Strom- und Gasversorgung eingeführt. Bei der Öffnung der Märkte wurde insbesondere die Aufgabe der Herstellung von Versorgungssicherheit in den Zuständigkeitsbereich der privatrechtlichen Marktakteure übertragen. Die europarechtlich ausdifferenzierten Regularien enthalten Vorschriften, die insbesondere dazu dienen, die Marktakteure engmaschig (im Strombereich viertelstündlich, im Gasbereich täglich) einer vollständigen Kontrolle ihrer gesamten Aktivitäten zu unterziehen. Damit wird eine einseitige wirtschaftliche Optimierung zu Lasten der Versorgungssicherheit wirksam unterbunden.

Aufgrund der Öffnung der Märkte für die Strom- und Gasversorgung wurde es erforderlich, bisher im Innenverhältnis zugeordnete und abgerechnete Leistungen im Außenverhältnis zwischen den Marktakteuren abzurechnen. In der Regel werden Strom- und Gasmengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst. In einigen Fällen werden allerdings Werte benötigt, die nicht oder nicht ohne weiteres durch direkte Messungen ermittelt werden können. Diese Werte können jedoch durch Rechenoperationen erlangt werden. Aus diesem Grund gibt es in der Energiewirtschaft eine Vielzahl an Prozessen und Verfahren, in denen Energiemengen eine Rolle spielen, die durch eine Verrechnung ermittelt werden. Das betrifft beispielsweise die Ermittlung des Eigenverbrauchs in einem Einfamilienhaus mit einer Photovoltaikanlage. Für die Ermittlung der Eigenverbrauchsmengen müssen bei einer Überschusseinspeisung die vom Anlagenbetreiber eingespeisten Strommengen von den selbst erzeugten Strommengen abgezogen werden. Eine Messung des Eigenverbrauchs in dieser einfachen Konstellation ist nicht möglich, denn auch wenn alle Verbraucher (z.B. Waschmaschine, Spülmaschine, Kühlschrank) einzeln gemessen werden würden, müssten diese Werte wieder zum Gesamtverbrauch zusammengerechnet werden. Verrechnungen dieser Art finden in sämtlichen Bereichen der Energiewirtschaft und in wesentlich komplexerer Gestalt statt. So sind Verrechnungen von Ein- und Ausspeisemengen beispielsweise auch für die Berechnungen von Netzentgelten und Umlagen notwendig, die ein Marktakteur zu verantworten hat, aber auch für die Bilanzkreisbewirtschaftung oder die Belieferung von Letztverbrauchern mit Energie. Eine abschließende Aufzählung der Sachverhalte, in denen Verrechnungen stattfinden, ist kaum leistbar.

Die in der Energiewirtschaft täglich stattfindenden Verrechnungen sind in der Regel gesetzlich oder untergesetzlich vorgegeben oder beruhen auf Europarecht. Diese spezialgesetzlichen Regelungen führen im Verhältnis zum Mess- und Eichrecht zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Gemäß § 25 der Mess- und Eichverordnung dürfen Messgrößen, deren Werte als Summe, Differenz, Produkt oder Quotient aus Messwerten gebildet werden, nur dann angegeben oder verwendet werden, wenn der Regelermittlungsausschuss eine Regel ermittelt hat, die eine Feststellung zu den zulässigen Abweichungen der Werte von den wahren Werten beinhaltet. Für eine Vielzahl der Sachverhalte, in denen in der Energiewirtschaft Messwerte verrechnet werden müssen, wurde eine solche Regel jedoch bisher nicht ermittelt. In einigen Fällen, in denen beispielsweise eine Differenzwertbildung vorgenommen werden muss, ist es schon mathematisch nicht möglich, Verrechnungen von Messwerten innerhalb der gesetzlichen Fehlergrenzen der betroffenen Messgeräte vorzunehmen.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, dass im Energiebereich Messwerte auch ohne Regel des Regelermittlungsausschusses verrechnet werden dürfen. Die Verrechnung ist daher nach der neuen Nummer 7 zulässig. Diese sehr allgemeine Zulässigkeit der Verrechnung von Messwerten im Energiebereich gilt jedoch nur solange, bis durch Rechtsverordnung oder durch eine Regel des Regelermittlungsausschusses nähere Einzelheiten geregelt werden. Besteht also bereits eine Regel oder wird eine Regel vom Regelermittlungsausschuss ermittelt, ist diese vorrangig anzuwenden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

A. Eichfristen

1. Wasserzähler, Wärmezähler

Die Eichfristen für Wärme-, Warm- und Kaltwasserzähler und damit die Austauschtermine werden vereinheitlicht, um Verbraucherinnen und Verbraucher zu entlasten.

2. Elektrizitätszähler

Die Eichfristen von Elektrizitätszähler mit elektronischem Messwerk sollen vereinheitlicht werden. Damit wird die Wirtschaft durch längere Intervalle entlastet und einem Wunsch der Eichbehörden entsprochen.

B. Abgasmessgeräte

Für Abgasmessgeräte wird eine Verwendungsausnahme geschaffen.

C. Energierechtliche Ausnahme für das Verwenden von Messwerten

Klarstellung, dass in bestimmten Anwendungsfällen Messwerte auch ohne Regel des Regelermittlungsausschusses verrechnet werden dürfen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnung ist auf §§30 Nummer 3, 41 Nummer 2 und Nummer 6 a) und b) des Mess- und Eichgesetzes gestützt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit europäischem Primär- und Sekundärrecht vereinbar und begründet keine Diskriminierung von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern. Die Vorschriften sind von den mitgliedstaatlichen Regelungsbefugnissen gedeckt.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Verlängerung von Eichfristen werden die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft finanziell und organisatorisch entlastet. Durch die Schaffung von Verrechnungsmöglichkeiten von Messwerten im Bereich der Energieversorgung mit Elektrizität und Gas wird Rechtsfrieden geschaffen, indem die europarechtlich, spezialgesetzlich und untergesetzlich geforderten Verrechnungsmöglichkeiten auch im Mess- und Eichrecht rechtssicher geregelt werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Vorschriften der Verordnung stehen im Einklang mit den Leitgedanken der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) und unterstützen ein nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum durch einen klaren rechtlichen Rahmen (SDG 8).

Die Verordnung beinhaltet Regelungen, die unter ökonomischen Gesichtspunkten ausgewogen sind und etwaige Belastungen für die Wirtschaft auf ein unbedingt erforderliches Minimum reduzieren. Die Regelungen des Entwurfs haben zudem positive ökologische Auswirkungen. Durch die Verlängerung der Eichfrist von Wärme- und Warmwasserzählern um ein Jahr kann der Austausch von Wärme-, Warm- und Kaltwasserzählern künftig gemeinsam erfolgen. Dadurch entfällt der teilweise vorgenommene vorfristige Austausch von Kaltwasser- und Wärmezählern. Dies hat einen geringeren Rohstoffverbrauch zur Folge und wirkt sich deshalb potentiell positiv auf Indikator 8.1. der DNS aus. Positive Auswirkungen sind darüber hinaus auf Indikator 13.1.a zu erwarten.

Die im Verordnungsentwurf getroffenen Regelungen betreffen keine sozialen Aspekte.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit der Verordnung sind keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand verbunden.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Durch die Vereinheitlichung der Eichfristen von Wärme- und Wasserzählern werden sie entlastet. Der Austausch von Wärme-, Warm- und Kaltwasserzählern kann künftig gemeinsam erfolgen.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht. Durch die Schaffung einer Verwendungs Ausnahme entfällt die Doppelprüfung für Abgasmessgeräte. Die jährliche Eichung entfällt; dadurch werden die Eichgebühren für die mehr als 65.000 für die Abgasuntersuchung verwendeten Abgasmessgeräte entfallen.

Neue Informationspflichten werden nicht geschaffen.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Demografie.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung zwischen Frauen und Männern.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Mess- und Eichverordnung ist nicht befristet. Insofern kommt auch eine Befristung der Änderungsverordnung nicht in Betracht.

Hinsichtlich der Regelung zu Artikel 1 Nummer 14 besteht das Risiko, dass es unter den Gesichtspunkten des Mess- und Eichrechtes beim Verrechnen von Messwerten, insbesondere bei Differenzen zu einer zum Teil auch deutlichen Überschreitung der gesetzlichen Fehlergrenzen kommen kann. Die Zulassung der Anwendung der Rechenoperationen auf energiewirtschaftliche Verfahren der Abrechnung und Abgrenzung wird daher von der Bundesregierung regelmäßig evaluiert. Diese Evaluierung erfolgt regelmäßig und erstmalig spätestens im Jahr 2025.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Nichtselbsttätige Waagen, die in medizinischen und pharmazeutischen Laboratorien verwendet werden, unterliegen der Richtlinie 2014/31/EU.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Analyse des Gehalts erfolgt in den meisten Fällen über Hochleistungsflüssigkeitschromatographie (HPLC), Titrationsautomaten oder spektroskopische Untersuchungen, die nicht den eichrechtlichen Anforderungen entsprechen und in absehbarer Zeit auch nicht entsprechen werden. Aufgrund der Komplexität der Prozesse ist eine Rückführung der Messgröße „Gehalt“ schwierig.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Qualitätssicherung in medizinischen Laboratorien erfolgt gemäß den Richtlinien der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 2

Durch die künftige Aufnahme von Taxametern und kompatiblen Wegstreckenzählern in die Kassensicherungsverordnung ist eine Regelung im Mess- und Eichrecht entbehrlich.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Abgasmessgeräte, die im Rahmen der Hauptuntersuchung eingesetzt werden, sind aufgrund der Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung regelmäßig zu kalibrieren. Dies ist von der nach Landesrecht zuständigen Anerkennungsbehörde zu überwachen.

Die Richtlinie 2014/45/EU fordert Abgasmessgeräte für die Abgasuntersuchung, die die Anforderungen der Messgeräte-Richtlinie 2014/32/EU erfüllen. Das europäische Recht regelt jedoch lediglich das Inverkehrbringen der Messgeräte. Aus diesem Grund wird für die weitere Verwendung eine Ausnahme geschaffen. Damit wird die Doppelprüfung aus Eichung und Kalibrierung entfallen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4

Klarstellung, dass die Konformitätserklärung in deutscher Sprache ausgestellt werden muss.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Korrektur; Anpassung an Richtlinien text.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung aufgrund der Neuordnung des Milchgüterrechts.

Zu Doppelbuchstabe bb

An § 25 Satz 1 MessEV wird eine neue Nummer 7 eingefügt. Die neue Nummer 7 schafft die notwendige Ausnahme zur Ermittlung von Werten für Messgrößen im Bereich der leitungsgebundenen Energieversorgung mit Elektrizität und Gas. Der Begriff der leitungsgebundenen Energieversorgung mit Elektrizität und Gas und anderen Energieträgern ist dabei weit zu verstehen und erfasst beispielsweise auch Verrechnungsfälle mit Berechnungsgrößen zur Ermittlung einer gesetzlichen Förderung oder die rechnerische Aufteilung von Strommengen für die Bilanzierung. Verrechnungen von Messwerten und auch die erneute Verrechnung von verrechneten Messwerten sind für viele energiewirtschaftliche Sachverhalte von wesentlicher Bedeutung, um die zugrundeliegenden energiewirtschaftlichen Prozesse überhaupt zu ermöglichen. Dabei sind der Verrechnung grundsätzlich Messwerte zugrunde zu legen, die mit dem Mess- und Eichgesetz und der Mess- und Eichverordnung entsprechenden Messgeräten ermittelt worden sind. Im Energiebereich gibt es jedoch darüber hinaus wenige Ausnahmefälle, in denen eine mess- und eichrechtskonforme Messung nicht möglich ist und daher eine Schätzung als zulässig angesehen wird.

Beispielhaft ist hier § 62b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 oder § 3 der Stromgrundversorgungsverordnung zu nennen. Werden Werte in solchen gesetzlich zugelassenen Ausnahmefällen geschätzt, dienen diese Schätzungen in der Regel der Abgrenzung von gemessenen Werten und bilden daher keinen Widerspruch. Der Vergleich zweier Messwerte, die mit dem Mess- und Eichgesetz und dieser Verordnung entsprechenden Messgeräten ermittelt worden sind, im Wege eines Größer-kleiner-Vergleichs, einer Min-Max-Betrachtung oder einer wenn-dann-Logik stellt keine „Bildung einer Messgröße“ im Sinne dieser Vorschrift dar und unterfällt daher bereits jetzt nicht § 25 Satz 1 Nr. 7 und Nr. 8 MessEV. Bei der Verwendung dieser Messwerte im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr oder bei Messungen im öffentlichen Interesse sind die Regelungen der § 33 und 34 MessEG, insbesondere zur Rückführbarkeit auf das jeweilige Messergebnis und zur einfachen Nachvollziehbarkeit von Rechnungen, zu beachten.

Gemäß § 25 MessEV dürfen Messgrößen, deren Werte als Summe, Differenz, Produkt oder Quotient aus Messwerten gebildet werden, nur dann angeben oder verwendet werden, wenn der Regelermittlungsausschuss eine Regel ermittelt hat, die eine Feststellung zu den zulässigen Abweichungen der Werte von den wahren Werten beinhaltet und deren Fundstelle von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde. Für eine Vielzahl der Sachverhalte, in denen in der Energiewirtschaft gerechnet werden muss, wurde eine solche Regel jedoch bisher nicht ermittelt. In einigen Fällen, in denen beispielsweise eine Differenzwertbildung vorgenommen werden muss, ist es schon mathematisch nicht möglich, Verrechnungen von Messwerten innerhalb der gesetzlichen Fehlergrenzen der betroffenen Messgeräte vorzunehmen.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, dass im Energiebereich Messwerte auch ohne Regel des Regelermittlungsausschusses verrechnet werden dürfen. Die Verrechnung ist daher nach der neuen Nummer 7 zulässig. Dies gilt neben der Verrechnung im Rahmen der Bilanzierung und Bilanzkreisbewirtschaftung auch in vielen weiteren Anwendungsfällen wie beispielsweise für die Verrechnung im Zusammenhang mit Standardlastprofilen.

Die Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck ist insbesondere in Situationen nicht gegeben, wo beispielsweise bei einer Kundenanlage mit Unterzählern aus einem Hauptzähler und einigen Unterzählern der Verbrauch einer weiteren Einheit ohne Zähler berechnet werden soll. In diesen Fällen würden alle Leitungsverluste zwischen dem Hauptzähler und den Unterzählern automatisch dem Verbrauch der Unterstelle ohne Zähler zugeschlagen. Dies ist insbesondere aus Verbraucherschutzgründen nicht hinnehmbar. In Eigenversorgungsfällen ist dagegen von der Eignung für den Verwendungszweck auszugehen, da dort eine Messung in der Regel messtechnisch nicht möglich ist.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zu Buchstabe bb).

Zu Buchstabe b

Die sehr allgemeine Zulässigkeit der Verrechnung von Messwerten im Energiebereich gilt jedoch nur solange, bis durch eine Regel des Regelermittlungsausschusses nähere Einzelheiten geregelt werden. Besteht also bereits eine Regel oder wird eine Regel vom Regelermittlungsausschuss ermittelt, ist diese vorrangig anzuwenden.

Zu Nummer 7

Die Regelung dient der Klarstellung, dass der Antrag auf Verlängerung der Eichfrist frühestens zwei Jahre vor Ablauf der Eichfrist gestellt werden kann.

Zu Nummer 8

Die Klarstellung zur Befugnis der Behörden für Vor-Ort-Prüfungen dient der Rechtssicherheit.

Zu Nummer 9

In § 58 wird ein neuer Absatz 7 angefügt. Die Übergangsvorschrift stellt klar, dass Abgrenzungen und Verrechnungen, die vor dem Inkrafttreten des neuen § 25 Satz 1 Nummer 7 vorgenommen wurden, nicht mit dem Hinweis auf eine fehlende mess- und eichrechtliche Vorschrift, welche die Zulässigkeit der Verrechnung von Messwerten betrifft, angefochten werden können. Damit wird Rechtssicherheit und Rechtsfrieden für die Vergangenheit hergestellt und somit der besonderen Bedeutung der Verrechnungen von Messwerten aufgrund fehlender Alternativen in der Energiewirtschaft Rechnung getragen. Eine Rückabwicklung von zahlreichen energiewirtschaftlichen Prozessen aufgrund rechtlicher Unsicherheiten könnte eine unüberschaubare Auswirkung auf die Solvenz von Anlagenbetreibern und Energieversorgungsunternehmen haben. Diese Folgen für die Energiewirtschaft könnten sich auch auf die Versorgungssicherheit mit Elektrizität und Gas auswirken. Um die Daseinsvorsorge weiterhin zu gewährleisten, ist die Erstreckung der bisherigen Praxis in der Regelung des § 25 Satz 1 Nummer 7 auf Sachverhalte, die sich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ereignet haben, zulässig.

Zu Nummer 10

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Das Bundeskartellamt hat in seinem Abschlussbericht zur Sektoruntersuchung bei Ablese-diensten von Heiz- und Warmwasserkosten (Submetering) im Jahr 2017 verschiedene Wettbewerbsdefizite erkannt, u.a. Wettbewerbshindernisse durch lange tatsächliche Vertragslaufzeiten aufgrund unterschiedlicher Eichfristen für verschiedene Zählerarten. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags hat nach Anhörung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz beschlossen, eine Vereinheitlichung der Eichfristen von Warm- und Kaltwasserzählern zu empfehlen.

Warmwasser- und Wärmezähler haben derzeit eine Eichfrist von fünf Jahren, Kaltwasserzähler von sechs Jahren. Durch einheitliche Eichfristen und damit einheitliche Austauschtermine für Wärme-, Warm- und Kaltwasserzähler werden insbesondere Verbraucherinnen und Verbraucher entlastet.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung für Elektrizitätszähler für Gleichstrom (DC), die kein elektronische Messwerk haben. Für diese soll die bisherige Eichfrist weiter gelten.

Zu Buchstabe c

Die Eichfristen von Elektrizitätszählern mit elektronischem Messwerk sollen vereinheitlicht werden. Derzeit haben Elektrizitätszähler für Wechselstrom (AC) eine Eichfrist von acht Jahren, solche für Gleichstrom (DC) vier Jahre. Diese Frist soll auf einheitlich acht Jahre festgelegt werden. Damit wird die Wirtschaft durch längere Intervalle entlastet und einem Wunsch der Eichbehörden entsprochen.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe e

Durch die Verwendungsausnahme für Abgasmessgeräte ist die Festlegung einer Eichfrist nicht mehr erforderlich.

Zu Buchstabe f

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung. Um Rechtssicherheit für den Energiebereich zu schaffen und die Doppelprüfungen für Abgasmessgeräte abzuschaffen, soll die Verordnung unmittelbar nach der Verkündung in Kraft treten.